

Europäische Kommission  
Generaldirektion Binnenmarkt,  
Industrie, Unternehmertum und KMU  
GD GROW/B/2  
N105 4/66  
B-1049 Brüssel  
[GROW-B2@ec.europa.eu](mailto:GROW-B2@ec.europa.eu)

**Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992**  
**TRIS-Notifizierungsnummer: 2016/603/A**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 18.11.2016 hat die Republik Österreich (vertreten durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) eine Änderung des Niederösterreichischen Abfallwirtschaftsgesetzes (im Folgenden "**NÖ AWG**") gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 bei der Europäischen Kommission notifiziert. Die Stillhaltefrist endet am 20.02.2017.

Die notifizierte Gesetzesänderung beschränkt die Dienstleistungsfreiheit in der Entsorgungswirtschaft. Darüber hinaus ist sie geeignet, den zwischenstaatlichen Handel mit Altstoffen zu beeinträchtigen und die Erreichung der Ziele des EU-Kreislaufwirtschaftspakets zu gefährden, welches die Kommission am 02.12.2015 den Legislativorganen der Europäischen Union vorgelegt hat. Mit der vorliegenden Eingabe ersuchen wir die Kommission, eine ausführliche Stellungnahme zu dem Gesetzesvorhaben an die Republik Österreich zu richten.

Wir – der Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe (**VÖEB**) – sind eine unabhängige Interessenvertretung der privaten Entsorgungsbetriebe Österreichs. Der Verband repräsentiert mehr als 220 Unternehmen, die in vielfältiger Art und Weise mit Anliegen der Abfallwirtschaft (Sammlung, Transport, Verarbeitung, Verwertung oder Handel von und mit Abfällen, Alt- und Reststoffen) befasst sind. Nähere Informationen zu unserer Tätigkeit können der Webseite [www.voeb.at](http://www.voeb.at) entnommen werden.

Aus folgenden Gründen ist der VÖEB – in Übereinstimmung mit unserem deutschen "Schwesterverband", dem BDE Bundesverband der deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V. – der Überzeugung, dass die geplante Gesetzesänderung in Niederösterreich mit den Grundsätzen des Binnenmarktes unvereinbar ist:

- (1) Die Erfassung und Behandlung von nicht gefährlichen **Siedlungsabfällen** wird in Österreich (wie in vielen anderen Mitgliedstaaten) als eine Aufgabe der **Daseinsvorsorge** betrachtet, die im Verantwortungsbereich der Gemeinden liegt. So bestimmt § 9 Abs 3 NÖ AWG, dass die Gemeinden im sogenannten "Pflichtbereich" für die Erfassung und Behandlung des nicht gefährlichen Siedlungsabfalls zu sorgen haben.<sup>1</sup> Um die damit verbundenen Kosten zu decken, sind die Gemeinden ermächtigt, Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben einzuhoben (vgl §§ 23ff NÖ AWG). In örtlicher Hinsicht umfasst der Pflichtbereich einer Gemeinde alle Grundstücke, auf denen gewöhnlich nicht gefährlicher Siedlungsabfall anfallen kann, zB Grundstücke mit der Widmung Bauland oder der Widmung Grünland-Landwirtschaft.
- (2) Korrespondierend zur Abfallentsorgungspflicht der Gemeinden gibt es eine **Andienungspflicht** der Grundstückseigentümer. § 9 Abs 1 NÖ AWG bestimmt, dass die Grundstückseigentümer bzw Nutzungsberechtigten im Pflichtbereich verpflichtet sind, nicht gefährliche Siedlungsabfälle durch Einrichtungen der Gemeinde erfassen und behandeln zu lassen. Den **Gemeinden** wird auf diese Weise (im Gegenzug für ihre "Universaldienstverpflichtung") ein **Monopolbereich** zu gestanden, in dem sie nicht der Konkurrenz durch private Entsorgungsbetriebe ausgesetzt sind. Die Andienungspflicht gilt nicht für kompostierbare Abfälle, für betriebliche Abfälle sowie für Abfälle, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften erfasst und behandelt werden.
- (3) Entscheidend für die Reichweite des "Müllentsorgungsmonopols" der Gemeinden ist die **Abgrenzung von Siedlungsabfall und betrieblichem Abfall**. Diesbezüglich sieht das NÖ AWG ein Regel-Ausnahmeprinzip vor. Siedlungsabfälle sind nach § 3 Z 2 lit a NÖ AWG Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind. Betriebliche Abfälle sind nach lit c leg cit nicht gefährliche Siedlungsabfälle aus landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben sowie aus Anstalten und sonstigen Einrichtungen, soweit sie nicht Müll oder Sperrmüll sind. Der Begriff "Müll" wird in lit b leg cit derzeit wie folgt definiert (Hervorhebung nicht im Original): "*Nicht gefährliche, vorwiegend feste Siedlungsabfälle (Restmüll, kompostierbare Abfälle und Altstoffe), die (i) üblicherweise in privaten Haushalten oder (ii) im Rahmen von Betrieben, Anstalten und sonstigen Einrichtungen, wenn das Abfallaufkommen in Menge und Zusammensetzung mit einem privaten Haushalt vergleichbar ist, anfallen.*"
- (4) Im Ergebnis laufen die derzeit bestehenden Regelungen auf Folgendes hinaus: **Gewerbe- und Industriebetriebe** in Niederösterreich sind berechtigt, ihre **Abfalllogistik privat** (unabhängig von der Gemeinde) zu organisieren, soweit es um Abfälle geht, die (a) dem Anfall in privaten Haushalten nicht ähnlich sind (zB **Produktionsreste**), oder (b) deren **Zusammensetzung** zwar mit einem privaten Haushalt vergleichbar ist, die aber in **größeren Mengen** anfallen. Zudem dürfen die Betriebe

---

<sup>1</sup> Eine Kopie des NÖ AWG in der derzeit geltenden Fassung schließen wir als **Anlage** an.

be Abfälle eigenständig erfassen, wenn es dafür gesetzliche Sonderbestimmungen gibt. Das betrifft insbesondere die Sammlung von **Verpackungsabfällen**, die (in Umsetzung der Richtlinie 94/62/EG) im Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes geregelt ist.

- (5) In dem so umrissenen betrieblichen Bereich entfaltet sich heute die **Tätigkeit der privaten Entsorgungsunternehmen**. Die Mitglieder des VÖEB erbringen für ihre Kunden (dh jene Betriebe, in denen regelmäßig Abfall anfällt) zunächst eine Beratungsleistung. Die Entsorger entwickeln mit den Gewerbe- und Industriebetrieben ein Abfallwirtschaftskonzept, welches auf die Bedürfnisse des jeweiligen Unternehmens zugeschnitten ist und sämtliche Abfallarten umfasst.<sup>2</sup> Im Rahmen dieses Konzepts wird ua festgelegt, welche Abfallarten schon im Betrieb getrennt erfasst und welche Abfälle zunächst vermischt gesammelt werden. In weiterer Folge stattet der Entsorger die Kunden mit Behältern aus und schult die Mitarbeiter in der Mülltrennung. Der operative Entsorgungsbetrieb umfasst dann die Abfuhr der diversen Abfallfraktionen, ihre Sortierung in Müllsortieranlagen und die anschließende Verwertung. In den Müllsortieranlagen werden aus der "Mischfraktion" (dh aus jenen betrieblichen Abfällen, bei denen nicht schon im Betrieb eine Vorsortierung stattfindet) manuell oder automatisch die stofflich verwertbaren Abfälle (Altstoffe) aussortiert. Die getrennt gesammelten und die aussortierten Altstoffe werden anschließend wiederverwertet (Recycling). Die nicht verwertbaren Abfälle werden verbrannt, und die Verbrennungsrückstände werden deponiert.
- (6) Bei der geplanten Änderung des NÖ AWG geht es um eine Anpassung, die auf den ersten Blick "harmlos" wirkt, tatsächlich aber einen massiven Eingriff in die heute bestehenden betrieblichen Abläufe in der Abfallbewirtschaftung mit sich brächte. Der zentrale Punkt ist die Neufassung des § 3 Z 2 lit b NÖ AWG. Dort soll das **Kriterium** der "**Menge**" aus der Definition gestrichen und **durch "Art" ersetzt** werden. Nach der Änderung wäre der Begriff "Müll" wie folgt definiert (Hervorhebung nicht im Original): "*Nicht gefährliche, vorwiegend feste Siedlungsabfälle (Restmüll, kompostierbare Abfälle und Altstoffe), die üblicherweise in Haushalten oder im Rahmen von Betrieben, Anstalten und sonstigen Einrichtungen, wenn das Abfallaufkommen in Art und Zusammensetzung mit privaten Haushalten vergleichbar ist, anfallen.*"
- (7) Die Neuregelung hätte zur Folge, dass ein Betrieb (zB ein Beherbergungs-/Gastronomieunternehmen), in dem in großer Menge Abfall anfällt, der in seiner Beschaffenheit Haushaltsabfall ähnlich ist, diesen Abfall zukünftig der jeweiligen Gemeinde andienen müsste. Eine privat organisierte Abfallbewirtschaftung wäre nicht mehr zulässig. Die innerbetriebliche Entsorgungslogistik müsste entsprechend adaptiert werden. Es käme zu einer teilweisen **Verdrängung der Tätigkeit der privaten Entsorgungsunternehmen durch die kommunale Müllabfuhr**.

---

<sup>2</sup> § 3 Z 2 NÖ AWG unterscheidet zwischen Siedlungsabfällen, Müll, betrieblichen Abfällen, Sperrmüll, kompostierbaren Abfällen, Altstoffen und Restmüll.

- (8) Bei all dem ist sich der Gesetzgeber völlig bewusst, dass die Gemeinden praktisch zu einer vollständigen Entsorgung von Gewerbe- und Industriebetrieben nicht in der Lage sind. Eine haushaltstypische Menge liegt bei einem Abfallaufkommen von 1.560 Liter/Jahr; das entspricht einem Behältervolumen von 120 Liter bei 13 Abfahrten pro Jahr. Der geplante neue § 11 Abs 6a NÖ AWG sieht vor, dass (abweichend von den Verhältnissen bei privaten Haushalten) Betrieben Müllbehälter mit einem Volumen von maximal 3.120 Liter/Jahr zugeteilt werden dürfen. "*Über dieses Volumen hinaus anfallenden Restmüll hat die Gemeinde über Ansuchen des Betriebes gegen Berechnung der Kosten in Form eines privatrechtlichen Entgeltes zu erfassen.*" Das bedeutet: Obwohl die von den Gemeinden eingerichtete kommunale Müllabfuhr pro Betrieb mit 3.120 Litern/Jahr begrenzt ist, gilt die Andienungspflicht für die Grundstückseigentümer (dh das "Müllmonopol" der Gemeinde) auch für darüber hinausgehende Mengen. Für die Entsorgung dieser Mengen muss ein davon betroffener Betrieb aber nicht nur die Abfallwirtschaftsgebühren bezahlen, sondern zudem ein (im Gesetz nicht näher definiertes) "privatrechtliches Entgelt" leisten. Bei der Festlegung dieses Entgelts wäre die Gemeinde keinem Wettbewerb ausgesetzt. Die bislang im NÖ AWG vorgesehene Möglichkeit, eine Unterversorgung der Betriebe zu vermeiden, indem diese von der Andienungspflicht befreit werden (§ 11 Abs 7 NÖ AWG idgF), soll im Zuge der Novelle gestrichen werden. Ausnahmen soll es nur noch für unbebaute Grundstücke geben.
- (9) **Zusammengefasst** bedeutet das: **Durch die geplante Novelle des NÖ AWG soll das bestehende Monopol der Gemeinden im Bereich der Erfassung und Verwertung von Siedlungsabfall auf Gewerbebetriebe ausgedehnt werden, und zwar unabhängig davon, ob die Gemeinde im Rahmen der kommunalen Müllabfuhr in der Lage ist, den Bedarf der Betriebe zu decken.**<sup>3</sup>
- (10) Faktisch würde die Umsetzung der Gesetzesänderung aller Voraussicht nach zu einem **Rückgang der Recyclingquote** führen. Die neu eingeführte Andienungspflicht für Betriebe umfasst auch Altstoffe. Dies ergibt sich aus der gesetzlichen Definition des Begriffs "Müll", wo nicht zwischen Altstoffen und Restmüll differenziert wird.<sup>4</sup> Eine Aussortierung von Wertstoffen bereits im Betrieb – und die Zuführung zu einer eigenständigen Verwertung – wären demnach unzulässig. Das hat Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehr. Vorsortierte Altstoffe sind ein Produkt, das in erheblichem Umfang innerhalb der EU exportiert und importiert wird. In Niederösterreich werden derzeit weit über 200.000 t gewerblicher Abfall durch private Entsorgungsunternehmen erfasst. Davon wird gut die Hälfte nicht in

---

<sup>3</sup> Besonders gravierende Probleme sind in der Praxis bei Betrieben zu erwarten, deren Abfallaufkommen saisonal schwankt, zB in der Gastronomie/Hotellerie.

<sup>4</sup> In den Erläuterungen der geplanten Gesetzesnovelle heißt es zwar, dass Altstoffe bei Betrieben von der Teilnahmepflicht ausgenommen bleiben. Diese Aussage entspricht aber nicht dem vorgeschlagenen Gesetzestext. Es wurde ersichtlich übersehen, dass der Müllbegriff im NÖ AWG weder heute noch in der geplanten novellierten Fassung zwischen Altstoffen und Restmüll unterscheidet. Zudem wäre auch wenig damit gewonnen, Altstoffe von der Andienungspflicht auszunehmen. Wie oben (in Rz 5) beschrieben, erfolgt eine Aussortierung der Wertstoffe aus den im Betrieb gemischt erfassten Abfällen häufig erst in den Müllsortieranlagen. Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Andienungspflicht schlagend wird, wissen die Betriebe somit in vielen Fällen noch gar nicht, welcher Anteil ihres Abfalls Altstoffe und welcher Restmüll ist.

NÖ verwertet, ein Drittel der Altstoffe wird ins Ausland verbracht. Diese Exporte würden mit Inkrafttreten der Novelle zu einem beträchtlichen Teil zum Erliegen kommen. Zudem sind unangemessene Kostenbelastungen der Wirtschaft zu erwarten. Die internationalen Erfahrungen in Ländern, in denen zuvor privat erbrachte Dienstleistungen rekommunalisiert wurden, lassen es als sicher erscheinen, dass die Erstreckung der Entsorgungstätigkeit der Gemeinden auf Betriebe spürbare Effizienzverluste mit sich brächte.<sup>5</sup>

- (11) Wir möchten im Rahmen dieser Stellungnahme keine detaillierte rechtliche Würdigung des oben geschilderten Problems vornehmen. Die GD GROW ist dazu sicherlich besser in der Lage als der VÖEB. Folgende unionsrechtlichen Bedenken gegen die geplante Änderung des NÖ AWG scheinen uns aber auf der Hand zu liegen:

#### **A. Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit**

Die geplante Gesetzesänderung erweitert den Gebietsschutz für die kommunale Müllabfuhr und verdrängt im gleichen Maß die Tätigkeiten privater Entsorgungsunternehmen.

Nach den Grundsätzen, die der EuGH jüngst etwa in der Rs *Hiebler* (C-293/13) bekräftigt hat, ist ein derartiger Eingriff als Beeinträchtigung des freien Verkehrs von Dienstleistungen zu qualifizieren. Legitime Rechtfertigungsgründe für diese Maßnahme, die den Kriterien des Unionsrechts standhalten würden, sind nicht ersichtlich.

#### **B. Ausschaltung des Vergaberechts**

Die Neuregelungen im NÖ AWG betreffen nicht nur Unternehmen, sondern auch "Anstalten und sonstige Einrichtungen". Wie in den Erläuterungen zur geplanten Gesetzesnovelle ausgeführt wird, geht es dabei etwa um Schulen, Gesundheitseinrichtungen (Krankenhäuser), Kasernen, Pensionisten- und Pflegeheime oder Justizanstalten.

Bei diesen Anstalten und Einrichtungen handelt es sich in aller Regel um öffentliche Auftraggeber, die in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/24/EU verpflichtet sind, die von ihnen nachgefragten Entsorgungsdienstleistungen öffentlich auszusprechen. Diese Ausschreibungspflicht wird beseitigt, wenn die Anstalten und Einrichtungen die bei ihnen anfallenden Abfälle ohne Auswahlmöglichkeit der jeweiligen Gemeinde andienen müssen.

Die europäischen Vergaberichtlinien dienen, soweit es um die Beschaffung von Dienstleistungen geht, nicht zuletzt der Herstellung gelebter Dienstleistungsfreiheit. Die Einbeziehung von öffentlichen Auftraggebern in das "Müllmonopol" der Gemeinden hebt dies aus und konterkariert auch auf diese Weise die Verwirklichung der Ziele eines einheitlichen Binnenmarkts.

---

<sup>5</sup> Vgl dazu zB die Sektoruntersuchung duale Systeme des deutschen Bundeskartellamtes (2012), S.77f.

### **C. Verletzung der Warenverkehrsfreiheit**

In ihrer Notifikation begründet die Republik Österreich die geplante Änderung des NÖ AWG damit, dass den Gemeinden Synergien bei der Erfassung und Behandlung des gesamten Restmülls in ihrem Gemeindegebiet ermöglicht werden sollen. Es werde eine Optimierung des Transports vor allem zur Verminderung der Emissionen sowie eine Optimierung der Auslastung der Behandlungsanlagen in Niederösterreich angestrebt.

Der Gesetzesentwurf verfolgt damit – ganz unverhohlen – ein protektionistisches Ziel: Die in Niederösterreich gelegenen Müllverbrennungsanlagen (konkret die Anlage am Standort Zwentendorf/Dürnrohr, mit der die NÖ Abfallwirtschaftsverbände als gemeinsame Interessensvertretung der Gemeinden einen Exklusivvertrag abgeschlossen haben) sollen höhere Restmüllmengen zur thermischen Verwertung zugeführt erhalten. Dabei wird in Kauf genommen, dass als Folge dieser Maßnahme die Aussortierung von Altstoffen deutlich zurückgeht und ein Export weitgehend unterbleibt. Damit werden die Ziele und Grundsätze des EU-Abfallrechts verletzt und die vom EU-Gesetzgeber geforderte Bevorzugung der stofflichen Verwertung umgangen.

Faktisch schafft der NÖ Gesetzgeber damit eine Situation, wie sie dem Fall *Dusseldorf* (Rs C-203/96) ähnelt. Indem das Müllmonopol der Gemeinden auf den betrieblichen Bereich erstreckt wird (und zwar sowohl in Bezug auf Restmüll, der zur Beseitigung bestimmt ist, als auch in Bezug auf Altstoffe, die zur Verwertung geeignet sind), wird gegen die Hierarchie und die Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft verstoßen sowie das Prinzip der Entsorgungsautarkie und der Nähe auf den Wertstoffbereich ausgedehnt. Nach unserem Dafürhalten ist das als mengenmäßige Ausfuhrbeschränkung bzw Maßnahme gleicher Wirkung zu betrachten, die mit Art 35 AEUV unvereinbar ist.

### **D. Verstoß gegen Art 102 iVm Art 106 AEUV**

Nach mittlerweile gefestigter Rechtsprechung des EuGH<sup>6</sup> verstößt ein Mitgliedstaat gegen Art 106 Abs 1 iVm Art 102 AEUV, wenn er ein bereits bestehendes gesetzliches Monopol auf benachbarte Tätigkeitsbereiche ausdehnt, die auch im Wettbewerb erbracht werden können. Das gilt insbesondere dann, wenn der Monopolist offenkundig nicht in der Lage ist, die Nachfrage zu befriedigen.

Das wäre zukünftig in Niederösterreich im Bereich der Müllentsorgung der Fall. Den Gemeinden, die schon heute das Monopol zur Erfassung und Behandlung von Siedlungsabfällen aus privaten Haushalten innehaben, würde durch die Gesetzgebung auch ein Monopol bei der betrieblichen Entsorgung zugestanden, obwohl die Gemeinden mit der kommunalen Erfassungsstruktur, die auf die Bedürfnisse von

---

<sup>6</sup> Vgl jüngst die Rs *Slovenská pošta*, C-293/15P.

Haushalten ausgerichtet ist, das zusätzliche Mengenaufkommen nicht bewältigen können.

Auch die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des AEUV sind ein Instrument zur Herstellung des Binnenmarktes. Die geplante Gesetzesänderung in Niederösterreich verletzen diese Regelungen.

### **E. Unvereinbarkeit mit der geplanten Erhöhung der Recyclingquote bei Siedlungsabfällen**

Ein Eckpfeiler des Kreislaufwirtschaftspakets, das die Kommission Anfang Dezember 2015 vorgelegt hat, ist die geplante Anhebung der Recyclingquote bei Siedlungsabfällen auf 65% bis 2030. Zu diesem Zweck soll die Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle um eine entsprechende Zielvorgabe ergänzt werden. Gleichzeitig soll der Begriff des "Siedlungsabfalls" einheitlich definiert werden. Der Kommissionsvorschlag (Art 3 Nr. 1a des Vorschlags zur Änderung der Richtlinie 2009/98/EG) lautet wie folgt (Hervorhebung nicht im Original):

*"Siedlungsabfall*

- (a) gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus Haushalten [...];*
- (b) gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus anderen Quellen, die in Bezug auf Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge mit Haushaltsabfällen vergleichbar sind; [...]."*

Der Richtlinienvorschlag der Kommission stellt somit nicht nur auf die Beschaffenheit des Abfalls ab, sondern auch auf die Menge, was im Einklang mit dem geltenden NÖ AWG steht. Dabei geht es um einen zentralen Punkt des Kreislaufwirtschaftspakets. Die angestrebte Recyclingquote von 65% ist ein ambitioniertes Ziel, wenn es dabei um Abfälle geht, die unter den in Rn 4 des Kommissionsvorschlags aufgelisteten Schwierigkeiten (komplexe und gemischte Zusammensetzung, unmittelbare Nähe des erzeugten Abfalls zu den Anwohnern, sehr hohe öffentliche Sichtbarkeit) bewirtschaftet werden müssen. Bei Abfällen aus Gewerbe- und Industriebetrieben bestehen derartige Schwierigkeiten aber nicht oder in weit geringerem Maß. Eine Recyclingquote von 65% ist in diesem Bereich ein Wert (gerade wegen der Möglichkeit, in den Unternehmen integrierte Abfallwirtschaftskonzepte umzusetzen), der eher niedrig angesetzt ist. Wenn daher – wie das in Niederösterreich geplant ist – das Mengenkriterium bei der Abgrenzung von Siedlungsabfällen und betrieblichen Abfällen gestrichen und gleichzeitig eine getrennte Erfassung von Altstoffen in Betrieben verboten wird, gefährdet dies die Erreichung der angestrebten Recyclingquote.

Die in Niederösterreich geplante legislative Maßnahme konterkariert somit die im Kreislaufwirtschaftspaket angestrebten Zielsetzungen und die für die Abfallwirtschaft gültigen Ziele und Grundsätze.

Bei all diesen Kritikpunkten scheint uns, dass sich die aufgezeigten Probleme leicht vermeiden ließen. Der VÖEB tritt dafür ein, dass es eine klare Abgrenzung zwischen Sied-

lungsabfall ieS (Müll) und betrieblichen Abfällen gibt. Zu diesem Zweck könnte der Begriff "Müll" in § 3 Z 2 lit b NÖ AWG im Zuge der Novelle etwa wie folgt neu gefasst werden:

*"Müll: Nicht gefährliche, vorwiegend feste Siedlungsabfälle (Restmüll, kompostierbare Abfälle und Altstoffe), die (i) üblicherweise in privaten Haushalten oder (ii) im Rahmen von Betrieben, Anstalten und sonstigen Einrichtungen, wenn das Abfallaufkommen nicht mehr als 3.120 Liter/Jahr beträgt und die Zusammensetzung mit einem privaten Haushalt vergleichbar ist, anfallen."*

Gleichzeitig könnte und sollte der geplante neue § 11 Abs 6a NÖ AWG gestrichen werden.

Unser Vorschlag geht demnach in die Richtung, in das Gesetz eine eindeutige Mengendefinition zur Abgrenzung von "betrieblichem Abfall" aufzunehmen. Betriebe, die über der Mengenschwelle liegen, könnten ihren gesamten Abfall weiterhin unter Ausnützung des freien Wettbewerbs einer geordneten Entsorgung zuführen. Dabei kommt die von uns vorgeschlagene Mengenfestlegung den Gemeinden bereits entgegen, ist sie doch doppelt so hoch (3.120 Liter statt 1.560 Liter/Jahr) wie die üblicherweise in Privathaushalten anfallende Abfallmenge. Die hier vorgeschlagene Anpassung würde zum einen das Interesse der Gemeinden an einer Verdichtung der bereits bestehen kommunalen Erfassungsstrukturen berücksichtigen, gleichzeitig aber vermeiden, dass es zu einer Reduktion der Recyclingquote, zu einer Ausschaltung des freien Wettbewerbs und - wegen unnötiger Doppelanfahrten (kommunale und gewerbliche Tour) - zu einer Erhöhung der Umweltbelastung kommt.

Im Hinblick auf die oben ausgeführten Bedenken ersuchen wir die Kommission, das von der Republik Österreich notifizierte Vorhaben eingehend auf seine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des Binnenmarktes zu prüfen und eine ausführliche Stellungnahme an Österreich zu richten.

Für Rückfragen zu dieser Stellungnahme und eine persönliche Erörterung stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



GF Mag. Daisy Kroker  
Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe

Wien, am 12. Jänner 2017

**Anlage:** NÖ AWG in der derzeit geltenden Fassung